Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 8652.) Verordnung wegen des Zinssatzes, welcher von den Hinterlegungsstellen für hinterlegte Gelder zu gewähren ist. Vom 21. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 9 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 249), was folgt:

Der Zinssatz, welcher für die bei den Hinterlegungsstellen eingehenden hinterlegten Gelder zu gewähren ist, wird bis auf weitere von Uns darüber zu treffende Bestimmung auf zwei und ein halbes Prozent jährlich hierdurch festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Leonhardt. Hobrecht.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1879.

(Nr. 8653.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1879, betreffend die Konvertirung der noch nicht amortisirten fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft über 20 Millionen Thaler (60 Millionen Mark) in vier und ein halb prozentige.

Auf den Bericht vom 22. Juni cr. will Ich hierdurch genehmigen, daß die von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Samml. für 1870 S. 168) emittirten fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen VII. Serie zum Betrage von 20 Millionen Thalern (60 Millionen Mark), soweit dieselben noch nicht durch Ausloosung amortisirt sind, nach vorgängiger Kündigung in Prioritäts-Obligationen mit dem Zinsfuße von vier und ein halb Prozent konvertirt werden. Diese Ermäßigung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken.

Bad Ems, den 24. Juni 1879.

Wilhelm.

Maybach. Hobrecht.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten
und den Finanzminister.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 27. November 1878, betreffend die widerrufliche Ueberlassung der Verwaltung der örtlichen Bau- und Feuerpolizei, sowie der Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Besserung der öffentlichen Straßen, Wege und Hecken mit Zubehör (Brunnen, Kanäle, Wasserleitung, Beleuchtungsvorrichtung) an die Stadtgemeinde Hannover auf ihre Kosten, durch das Amtsblatt für Hannover, Jahrgang 1879 Nr. 14 S. 109, ausgegeben den 4. April 1879;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 10. April 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Lauenburg a. E. bezüglich eines zur Verbreiterung der Straße an der Stecknitz erforderlichen Grundstückstheils, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 24 S. 167, ausgegeben den 14. Juni 1879;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 23. April 1879, betreffend die Genehmigung der von dem 18. Generallandtage der Westpreußischen Landschaft gefaßten Beschlüsse bezüglich der Nachträge

   1) zu dem revidirten Reglement der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 523 ff.),

   2) zu dem Regulative über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek vom 18. Mai 1864 (Gesetz-Samml. S. 314 ff.) und zu dem Regulative über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerths vom 15. Mai 1868 (Gesetz-Samml. S. 496 ff.), sowie

   3) zu dem Pensionsreglement für die Beamten der Westpreußischen Landschaft vom 9. August 1872,

   durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 22 S. 111/112, ausgegeben den 31. Mai 1879,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 24 S. 191/192, ausgegeben den 11. Juni 1879,

   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 24 S. 221/222, ausgegeben den 13. Juni 1879;

4) das unterm 30. April 1879 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Bund- und Meels-Seeniederung auf der Insel Alsen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 24 S. 167 bis 169, ausgegeben den 14. Juni 1879;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Mai 1879, betreffend die anderweitige Verwendung eines Theils der durch das Privilegium vom 24. Juli 1874 genehmigten Prioritätsanleihe der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft von 15 000 000 Mark (Emission von 1874), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 24 S. 163, ausgegeben den 13. Juni 1879.

6) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Mai 1879 wegen Emission von 10 200 000 Mark 3½prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 23 S. 219 bis 222, ausgegeben den 7. Juni 1879;

Berichtigung.

Im Artikel I Zeile 2 der Verordnung vom 9. Juni 1879, betreffend den Uebergang der Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Schleswig-Holstein auf das Konsistorium zu Kiel und im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden auf dieses Konsistorium (Gesetz-Samml. S. 365), ist statt „Kiel" zu lesen „Schleswig".

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).